

Kanonisch und frei

Das Verfahren der frühneuzeitlichen Abtwahl als Spiegel konkurrierender Wertesysteme

Von

Klaus Unterburger

Königreich Bayern, 1906: Ein kanonistisches Streitthema erregte die Gemüter in den Kolumnen der Tageszeitungen¹: Gemäß einer Statutenänderung der bayerischen Benediktinerkongregation erfolgte die Wahl des neuen Abtes von Metten am 29. Dezember 1905 ohne Hinzuziehung eines königlichen und eines bischöflichen Kommissars. Sah man vor allem auf seiten des bischöflichen Ordinariates in Regensburg seine Rechte verletzt, so stand hinter der Wahlrechtsänderung das Ideal der Freiheit, der Autonomie und der Reinheit des Klosters und des Ordensstandes. Diese sollten von äußeren, weltlichen Einflüssen ungestört sein. Den Ultramontanen schien ein über 1000 Jahre alter Mißstand endlich abgestellt: Die Wahl sollte kanonisch und frei vor sich gehen, ohne Einmischung von weltlicher oder auch von bischöflicher Seite; das Verfahren der Abtwahl entspreche endlich seinem eigentlichen Sinn- und Bedeutungsgehalt.

I. Begriff und Entstehung der Norm einer *electio canonica et libera*

Damit rücken jene Anforderungen an die Wahl eines Abtes in den Blickpunkt, die deren Gültigkeit konstituieren, die also die unumgängliche Voraussetzung dafür bilden, daß eine kirchliche Wahl als performativer Akt zustande kommt: Die Wahl müsse kanonisch und frei, als *electio canonica et libera*, vollzogen worden sein. Dieser Begriff hat freilich seine eigene Geschichte durchlaufen. Für das Frühmittelalter wird man bis ins 11. Jahrhundert im klösterlichen Bereich von einer Bedeutung von *eligere* ausgehen müssen, die nicht die Auswahl des in der Regel bereits vom Eigenkirchherrn nominierten Abtes, sondern dessen einstimmige Akzeptation durch den Konvent bezeichnet.² Erst

¹ Vgl. *Philipp Schneider*, Die Mettener Abtwahl nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 86, 1906, 429–446.

² Vgl. *Reinhard Schneider*, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl, in:

innerhalb der Kloster- und Kirchenreformbewegung des 11. Jahrhunderts gewannen die Attribute „kanonisch“ und „frei“ ihre eigentliche Stoßrichtung: Freiheit von der weltlichen Gewalt, vom bestimmenden Einfluß von Laien.³ Hinter diesem Ruf nach vermeintlich altem Recht standen dabei eine ganze Anthropologie mit ihrer Neubewertung von „geistlich“ und „weltlich“ und eine neue Form der klerikalisierten, romzentrierten und selbstfokussierten Ekklesiologie.⁴ Das päpstliche Dekretalenrecht hat diese Freiheit dann genauer fixiert, indem es die Zusammenkunft der Wähler an einem Ort, die vorherige Anrufung des Heiligen Geistes, die Wahl eines nach dem kanonischen Recht Geeigneten und die Freiheit von Simonie und Zwang vorschrieb.⁵ Die drei beziehungsweise vier Wahlformen, Inspiration, Kompromiß, Skrutinium und als Sammelname für Mischformen der letzten beiden der sogenannte Skrutinalkompromiß, hatte das IV. Laterankonzil in seinem berühmten *canon 24* dekretiert⁶, und seit dem 13. Jahrhundert gewann auch bei den alten Orden durch die Rezeption des *ius romanum* das Mehrheits- gegenüber dem Sanioritätsprinzip an Gewicht⁷.

II. Die Praxis: die Einflußnahme der weltlichen und geistlichen Autoritäten im Vorfeld und bei der Wahl als Spiegel der realen Machtverhältnisse

Dieses eigentlich, nach den kanonistischen Postulaten, in sich autonome Verfahren schloß zwar für den eigentlichen Wahlakt den Einfluß von „Laien“ aus; dennoch kam diesen faktisch, vor allem unter dem Titel der Schutz- und Schirmvogtei, weiter der bestimmende Einfluß in der vorhergehenden Auswahl des Klosterprälaten zu. So wurde etwa die Abtei Zwiefalten 1089 von

ders./Harald Zimmermann (Hrsg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter*. (VuF, Bd. 37.) Sigmaringen 1990, 135–171, hier 140; *Hubertus Seibert*, *Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit*. (Quellen und Abhandlungen zur mittelalterlichen Kirchengeschichte, Bd. 78.) Mainz 1995, 267, 434 f., 437 f.

³ Vgl. *Paul Schmid*, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits*. Stuttgart 1926; *Seibert*, *Abtserhebungen* (wie Anm. 2), vor allem 267–270.

⁴ Vgl. *Yves Congar*, *Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum Abendländischen Schisma*. (Handbuch der Dogmengeschichte, Bd. 3, Fasz. 3c.) Freiburg/Basel/Wien 1971, 61–68.

⁵ Vgl. X, 1, 6 de electione.

⁶ IV. Laterankonzil 1215, can. 24, *Conciliorum oecumenicorum decreta*. Hrsg. v. *Giuseppe Alberigo*. 3. Aufl. Bologna 1973 [= COD], 246 f. Vgl. auch ebd. X, 1, 6, 42. – *Canon 25* des IV. Laterankonzils richtete sich zudem scharf gegen diejenigen, die an einer unkanonischen Wahl, der Einsetzung durch Laien, mitwirkten.

⁷ Vgl. *Klaus Ganzer*, *Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters*, in: *Theological Quarterly* 147, 1967, 60–87.

Hirsau, also dem Zentrum der Klosterreformbewegung auf deutschem Gebiet, besiedelt. Dennoch gelang es der benachbarten Familie von Stein über 150 Jahre, vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, den Abt zu stellen, der also von diesen eingesetzt und nicht vom Konvent erst ausgewählt wurde.⁸ Im Augustinerchorherrenstift im oberbayerischen Weyarn präsentierte das Salzburger Domkapitel gar bis zur Säkularisation im Jahre 1803 den Propst.⁹ Solche Beispiele zeigen, daß die aus Stiftung, Fundation und Dotation erwachsenden, einkirchlich geprägten Vogteiverhältnisse der Stifte, auch nach dem Eingang der gregorianischen Reform- und *libertas*-Postulate in das kanonische Recht, weiter bestanden.¹⁰

Im Prozeß der spätmittelalterlichen Territorialisierung gelang mächtigeren Dynastien eine Konzentration solcher Rechte durch Beerbung oder Erwerb auf Kosten konkurrierender Geschlechter. Sie bildeten einen entscheidenden Baustein zur Grundlegung der Landesherrschaft. Die Zwiefaltener Vogteirechte fielen etwa 1474 an den Herzog von Württemberg, der eine gezielte Vermehrung der Schirmvogteien anstrebte.¹¹ Ähnliches läßt sich von den benachbarten österreichischen Habsburgern¹² und den bayerischen Wittelsbachern¹³ sagen, wobei zu betonen ist, daß der Ausbau von deren landesherrlichem Kirchenregiment nicht auf Kosten der geistlichen Gewalt, sondern kleinerer Dynastien ging, die ausstarben oder unter politischen oder finanziellen Druck gerieten.¹⁴ Der Einfluß der Territorialherren wurde dabei im Vorfeld der Wahlen durch persönliche Präsenz oder (häufiger) durch diejenige weltlicher oder geistlicher Räte geltend gemacht: Der landständische Aufbau der

⁸ Vgl. *Wilfried Setzler*, Die Abtswahlen im Kloster Zwiefalten in der Auseinandersetzung mit den Grafen und Herzogen von Wirtemberg, in: *StMittOSB* 87, 1976, 339–383, hier 350–353.

⁹ Vgl. *Florian Sepp*, Weyarn. Ein Augustiner-Chorherrenstift zwischen Katholischer Reform und Säkularisation. (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte, Bd. 11.) München 2003, 39–61. – Seit dem 17. Jahrhundert entwickelte das Stift gegen das Salzburger Domkapitel ein ausgeprägteres Selbstbewußtsein, so daß es zu Konflikten kam; schließlich machte Salzburg Zugeständnisse.

¹⁰ Vgl. die *canones*: DGr c. 16, q. 7, vor allem c. 27–30.

¹¹ Vgl. *Wilfried Setzler*, Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Diss. phil. Tübingen. Sigmaringen 1979, 35–86; *Dieter Stievermann*, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg. Sigmaringen 1989, vor allem 115–127.

¹² Vgl. *Heinrich Ritter von Srbik*, Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Bd. 1.) Innsbruck 1904, 75–95, 199–209.

¹³ Vgl. *Bernhard Walcher*, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Abtswahlen. Mit besonderer Berücksichtigung der Benediktinerklöster. (StMittOSB, Ergänzungsheft, Bd. 5.) München 1930, 3–9.

¹⁴ Vgl. hierzu: *Rudolf Reinhardt*, Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und Staat, in: *Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817–1967.* (Tübinger Theologische Reihe, Bd. 1.) München/Freiburg im Breisgau 1967, 155–178, hier 165 f.

deutschen Territorien brachte nach Ableben des Klosterprälaten die Versiegelung und Inventarisierung der Güter mit sich, ebenso die Aufsicht und Anwesenheit im Vorfeld und bei der Wahl sowie die nachfolgende Konfirmation derselben und Possessgebung nach erfolgtem Gehorsamsversprechen.¹⁵ Dem bestimmenden landesherrlichen Einfluß konnten die Konvente sich lediglich bei einer extrem kurzen Sedisvakanz entziehen¹⁶, doch brachte der Ausbau der Verwaltungs- und Behördenstruktur seit dem 16. Jahrhundert eine immer zuverlässigere Kontrolle mit sich; schließlich war der steigende staatliche Finanzbedarf auch auf eine gute Güterverwaltung der Klöster angewiesen. Ihren bestimmenden Einfluß begründete die weltliche Seite mit dem Herkommen und dem Staatsinteresse, waren die Klöster doch von weltlicher Seite aus gestiftet und profitierten vom landesherrlichen Schutz, hatten deshalb aber ihrerseits zum Funktionieren des frühneuzeitlichen Staates durch Erflehen des göttlichen Beistandes und sparsame Wirtschaftsführung beizutragen.¹⁷

Vor allem bei den nichtexemten Abteien der benediktinischen und augustini- nischen Ordensfamilie machten seit dem Spätmittelalter aber auch die Bischöfe als Träger der geistlichen Jurisdiktion ihre Ansprüche geltend. Auch deren Gesandtschaften versiegelten die Abtei und inventarisierten den Besitz, beanspruchten Anwesenheit und Vorsitz bei der Wahlhandlung und das Recht auf Bestätigung und Verleihung der jurisdiktionellen Rechte nach erfolgtem Gehorsamsversprechen. Den Bischöfen stand, meist vertreten durch Weihbischöfe, bei allen Prälatenklöstern das Recht der Abtweihe zu.¹⁸

III. Die Elemente der Abt- und Propstwahl in systematischer Zusammenschau

War der Vollzug der Wahl in freier und kanonischer Form in der Regel notwendige Bedingung einer Erhebung eines Religiosen zur Prälatur, so war im Vorfeld der Druck der landesherrlichen und geistlichen Wahlkommissare meist doch ausschlaggebend. Dabei muß in den meisten Fällen von einem Zusammenwirken von weltlichen und geistlichen Kommissaren ausgegangen werden.¹⁹ Beide Wahlgesandtschaften wurden ehrenvoll empfangen und be-

¹⁵ Vgl. *Walcher*, Beiträge (wie Anm. 13).

¹⁶ Vgl. ebd. 12f.

¹⁷ Vgl. ebd. 14–20; *Klaus Unterburger*, Das Bayerische Konkordat von 1583. Die Neuorientierung der päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt. (Münchener kirchenhistorische Studien, Bd. 11.) Stuttgart 2006, vor allem 306–312.

¹⁸ Vgl. X, I 4, c. 7; X, I 10, c. 44; X, I 6, c. 44; X, I 33, c. 14; vgl. auch: *Walcher*, Beiträge (wie Anm. 13), 36f.

¹⁹ Vgl. die Bestimmungen des Konkordats zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Kurfürsten von Bayern von 1628, die analog auch auf andere Fälle angewandt wur-

wirtet und in den besten Zimmern untergebracht.²⁰ In deren Instruktionen hielt man meist nicht nur die Sicherung der kanonischen Wahl, sondern auch die Beförderung einer guten Wahl als deren Aufgabe fest. Neben und vor den kanonischen Kriterien von legitimer Geburt, Alter, Erfahrung, mindestens zehnjähriger Klosterzugehörigkeit, Priesterweihe und würdigem Lebenswandel waren Bildung und die Erfahrung in der Wirtschaftsführung, die in einem Klosteramt erworben war, die wichtigsten Anforderungskriterien.²¹

Auch beim Wahlakt selbst konnte man sich den Einflüssen der externen Autoritäten kaum entziehen. Nach Heilig-Geist-Amt und Kommunion zog man in feierlicher Prozession meist ins Refektorium oder den Kapitelsaal als Konklaveort. Öfters drängte die weltliche Seite darauf, ihre Kommissare als Kompromißwähler zu wählen.²² Skrutatoren waren oft benachbarte Äbte.²³ Den Vorsitz des Wahlaktes führte meist der bischöfliche Vertreter, aber auch wenn unter den landesherrlichen Wahlkommissaren Laien waren, waren diese, ebenso wie Notare, in der Regel ständig anwesend.²⁴ In seiner Ansprache ermahnte der Vorsitzende die Wähler, alle Eigeninteressen zurückzustellen und nur den Vorteil des Klosters im Blick zu haben. Auch wurde – was die Dekrete Papst Clemens' VIII. (1592–1605) nochmals einschärften²⁵ – aus der

den. Der Rezeß ist in seinen wesentlichen Teilen gedruckt bei *Maximilian von Freyberg*, Pragmatische Geschichte der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Max I. Bd. 3. Leipzig 1838, 415.

²⁰ Vgl. etwa *Klaus Unterburger*, Stift Baumburg im 16. Jahrhundert, in: Walter Brugger/Anton Landersdorfer/Christian Soika (Hrsg.), Baumburg an der Alz. Das ehemalige Augustiner-Chorherrenstift in Geschichte, Kunst, Musik und Wirtschaft. Regensburg 2007, 165–186.

²¹ Vgl. X, I 6, c. 7; *Elmar Hochholzer*, Abtswahlen in der Benediktinerabtei Münster-schwarzach (1466–1803), in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 35, 1983, 35–48, vor allem 37; *Beda Maria Sonnenberg*, Die Abtswahl nach Johannes von Kastl. Untersuchungen und Textedition. (StMittOSB, Ergänzungsbd. 45.) St. Ottilien 2008, 208–236; *Setzler*, Abtswahlen (wie Anm. 8), 347 f.

²² Dies gestand etwa das bayerische Konkordat von 1583 den bayerischen Kommissaren zu: „Quod ad Electiones Praelatorum, mortuo Praelato ad utrumque et Ecclesiasticum et saecularem magistratum referatur, qui inter se convenient de die Electionis constituenda. Cuius Electionis tractatui intererunt Ducales Commissarii (ipsi autem electioni non aliter, quam si in Compromissarios seu Scrutatores assumantur): atque ubi Electio canonice processerit, et electus statim confirmari debet, Principis nomine, qui adsunt, electioni factae assensum praestabunt“ (Bayerisches Konkordat von 1583, Artikel 2, in: *Unterburger*, Konkordat [wie Anm. 17], 525).

²³ Vgl. etwa *Rudolf Reinhardt*, Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Rh. B: Forschungen, Bd. 11.) Stuttgart 1960, 46.

²⁴ Vgl. etwa ebd. 45. Mitunter führte auch der Prior des verwaisten Klosters den Wahlvorsitz.

²⁵ Vgl.: „In Superiorum & Officialium omnium electionibus, forma praescripta a sacro Concilio Tridentino, & Ordinis Constitutionibus inviolabiliter servetur; jurentque Electores secundum veritatem cujusque conscientiae, probiores ac magis idoneos se electuros; ac propterea priusquam ad electionem deveniant, inprimis & ante omnia praelegantur Consti-

Regel das entsprechende Kapitel über die Eigenschaft des Kloostervorstehers verlesen. Auch auf landesherrlichen Druck hin (es sei denn, man ernannte landesherrliche Deputierte als Kompromißwähler) war die Skrutinalwahl in der Frühen Neuzeit die häufigste Form, so daß die Skrutatoren (also meist benachbarte Äbte im Auftrag des Landesherrn) das wichtige und verantwortungsvolle Amt ausübten, die Stimmen zu sammeln beziehungsweise zu erfragen und am Ende den Kürspruch vorzunehmen. Vorher hatte jeder Wähler einzeln vor dem Kruzifix niederzuknien und zu schwören, nur den würdigsten wählen zu wollen.²⁶ In der Regel wurde hier nach Mehrheitswahlrecht in bis zu drei Wahlgängen vorgegangen; brachte der dritte Wahlgang kein Ergebnis, so zählte mancherorts die relative Mehrheit, in anderen Klöstern mußte bei der geistlichen Autorität um Weisung nachgesucht werden.²⁷

War die Wahl erfolgt, so hatte der Elekt seine Zustimmung zu geben: Der 1798 zum Propst des Augustinerchorherrenstifts Rottenbuch gewählte bisherige Klosterökonom Herkulan Schwaiger tat dies etwa „mit zitternder Stimme“ und den an Augustinus angelehnten Worten: „nolens volo, volens nolo, nolo ut praesim, volo ut prosim“.²⁸ Die Bestätigung nach erfolgtem Gehorsamsversprechen durch den bischöflichen Vertreter wurde häufig mit der Übergabe des Ringes vollzogen. Der Neuerwählte wurde mit Stola, Birett und Chorrock bekleidet; unter Glockengeläut zog man in Prozession in die Kirche. Es folgten der Hymnus „Te Deum“ und – in unterschiedlicher Reihenfolge – wo noch üblich die Altarsetzung, jedenfalls Inthronisation, Pronuntiation vor Klerus und Volk sowie Anweisung des Platzes im Chor. Die Altarsetzung als Zeichen der Besitzergreifung der Kirche, die ihr Zentrum im Altar mit seinen Reliquien hatte, war etwa in Weingarten²⁹ und Zwiefalten³⁰ im 16. Jahrhundert noch üblich, wurde dann aber durch ein Stellen oder Setzen vor den Hochaltar ersetzt; in der Würzburger Benediktinerabtei St. Stephan war hin-

tiones de qualitate & requisitis eligendorum. Ad officia gradus & Praelaturas, illi praecipue eligantur, qui possint & consueverint regulas Ordinis, & Constitutiones observare, praesertim quae pertinent ad servitium Chori ac vestitum & victum communem.“ Papst Clemens VIII., Bulle „Nullus omnino“, 20. März 1601, *Magnum Bullarium Romanum*. Ed. *Cherubini*. Vol. 3. Rom 1742, 89–92, hier Nr. 23, 91.

²⁶ Vgl. für die Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg die *Forma Juramenti eligentium Abbatem ad S. Stephanum*, abgedruckt in: *Georg Schwinger*, *Das St.-Stephans-Kloster O.S.B. in Würzburg. Beiträge zu dessen Geschichte*, in: *Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 40, 1898, 111–198; 41, 1899, 157–237; 42, 1900, 75–140; 43, 1901, 27–84, hier 43.

²⁷ *Paulus Weißenberger*, *Die Abtswahl vom Jahre 1787 im Reichsstift Neresheim*, in: *ZWL* 17, 1958, 253–270, hier 262f.; *Schwinger*, *St.-Stephans-Kloster* (wie Anm. 26), 62f.

²⁸ Vgl. *Johann Pörnbacher*, *Das Kloster Rottenbuch zwischen Barock und Aufklärung (1740–1803)*. (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 123.) München 1999, 140. Das Wort lehnt sich an *Augustinus*, *civ.* 19, 19, an.

²⁹ Vgl. *Reinhardt*, *Restauration* (wie Anm. 23), 46.

³⁰ Vgl. *Setzler*, *Abtswahlen* (wie Anm. 8), 350.

gegen lediglich die Prostration auf dem Teppich vor dem Hochaltar in Gebrauch³¹, die Essener Fürstäbtissinnen knieten vor der Thronsetzung vor dem Altar auf einer mit Teppich überzogenen Gebetsbank³², die Hamborner Prämonstratenseräbte berührten die Tücher auf dem Altar³³, während der Benediktinerabt von Münsterschwarzach zwar nicht in der eigenen Klosterkirche, wohl aber in der Pfarrkirche von Stadtschwarzach auf den Altar gesetzt wurde.³⁴ Die Mitglieder des Konvents hatten dem neuen Prälaten in die Hand hinein Ehrfurcht und Gehorsam zu versprechen. Schließlich wurde der Wahlakt vorerst beendet durch die Übergabe der Schlüssel der Abtei und den Lehenseid der Untertanen.³⁵ Im Laufe der Neuzeit hatte diese Realeinweisung gegenüber der nachfolgenden Formalanweisung in der Regel an Bedeutung verloren, sie wurde als vorläufiger Konsens gedeutet. Im 17. Jahrhundert behielten sich so Landesherr und geistliche Autorität das Recht vor, anhand der seither breit überlieferten Wahlprotokolle den Wahlakt gegen Gebühr noch einmal zu überprüfen; eine Gesandtschaft des Stifts hatte um die schriftliche Konfirmation der Wahl durch den Landesherrn und um Bestätigung und Weihespendung durch den Ortsordinarius nachzusuchen.³⁶ Bei der folgenden Abtsweihe waren nach dem *Pontificale Romanum* Gehorsamseid gegenüber dem Bischof, Segnung und Übergabe von Regelbuch, Ring, Stab, Mitra und

³¹ Vgl.: „Neo-Electus sub sonitu Campanarum medius inter Commissarios praeuntibus elegantibus ad Ecclesiam et ad Majus Altare deducitur, ubi se super Tapete prosternit, et intonatur Te Deum laudamus“ (Artikel 33 des Methodus in Electionibus Abbatum communiter observari solita, in: *Schwinger*, St.-Stephans-Kloster [wie Anm. 26], 43, 1901, 77 [der Methodus 75–78]).

³² Vgl. *Ute Küppers-Braun*, Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605–1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln. (Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen, Quellen und Studien, Bd. 8.) Münster 1997, 112, 114; *Ferdinand Schmidt*, Die Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürstäbtissin des Reichsstifts Essen im Jahre 1605, in: Beiträge zur Geschichte von Stift und Stadt Essen, 35, 1913, 71–160, hier 142f.

³³ Vgl.: „Gratiisque deo actis campanisque pulsatis saepem(emoratus) d(ominus) praelatus et pater abbas posuit et induxit d(ictum) d(ominum) electum et confirmatum abbatem in possessionem realem, corporalem et actualem d(ictae) abbatae per pannos et cornua altaris, quae apprehendit, aliisque solennitatibus assignando eidem supremum stallum in choro, quem occupavit et insedit“ (Protokoll über die Hamborner Abtswahl, 2. Januar 1647, in: Ludger Horstkötter [Hrsg.], Dokumente zu den Abtswahlen der Abtei Hamborn [1451–1806]. [Quellen und Materialien zur Hamborner Geschichte, Bd. 7.] Duisburg 1991, 73–82, hier 77).

³⁴ Vgl. *Hochholzer*, Abtswahlen (wie Anm. 21), 44.

³⁵ Vgl. etwa ebd. 43f.

³⁶ Vgl. für die fränkischen Abteien *Elmar Hochholzer*, Die Benediktinerabteien im Hochstift Würzburg in der Zeit der katholischen Reform (ca. 1550–1618). (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Rh. 9, Bd. 35.) Neustadt an der Aisch 1988, 262.

Handschuhen und Huldigung der Religiösen durch Hand- und Fußkuß die zentralen rituellen Elemente.³⁷

Auf symbolische Weise und in Verbindung mit performativen Elementen spiegelte das Zeremoniell der Abwahl somit die Zuordnung von einem vierfachen Beziehungsgefüge:

- a) die herrschafts- und lehensmäßige Einbindung des Prälaten in das Reich und den Territorialstaat;
- b) die jurisdiktionelle Unterordnung unter die episkopale *potestas*;
- c) die Gehorsamsbindung des Konvents und die herrschaftliche Abhängigkeit der Klosteruntertanen vom Neuerwählten;
- d) durch die Konklaveordnung und Eide, aber auch die Zurückstellung aller privaten und weltlichen Interessen und die strenge Gewissensbindung von Wählern und Gewählten auf das *bonum commune* des Klosters und der Stiftskirche.

IV. Die Ordensreform des Trienter Konzils

Diese Elemente sind freilich nicht statisch zu verstehen. Vielmehr kam es seit dem 16. Jahrhundert zu charakteristischen Verschiebungen. Die Reform von Mönchtum und Orden hatte ja seit dem Spätmittelalter zu den wichtigsten Strängen des Rufes nach einer Reform der Kirche *in capite et membris* gehört, der nicht zuletzt in die Reformdiskussionen und -dekrete des Trienter Konzils einmündete. So bildete die Ordensreform auch einen der bedeutendsten Bausteine des Trienter Reformwerks. Deren wichtigste Leitlinien waren die Rückkehr zu dem, was man als die alte Regelobservanz betrachtete, die Stärkung des Gemeinschaftslebens und der Autorität der Diözesanbischöfe, die Ausweitung von Noviziat und Studien und die strenge Klaustrierung der Frauengemeinschaften.

Im Jahre 1553 wurde unter Leitung der Kardinäle Bernardino Maffei (1514–1553) und Marcello Cervini (1501–1555, 1555 Papst Marcellus II.) ein Entwurf einer Regularienreform vorbereitet. Auf Betreiben Maffeis³⁸ sollte hier zum ersten Mal auch die geheime (*per secreta suffragia*) schriftliche, also nicht mehr mündlich erfragte Wahl der Ordensgeneräle, Provinziale und Äbtissinnen gemeinkirchlich vorgeschrieben werden.³⁹ Begründet wurde dies

³⁷ Vgl. Aimé-Georges Martimort (Hrsg.), Handbuch der Liturgiewissenschaft. Bd. 2: Die übrigen Sakramente und die Sakramentalien. Die Heiligung der Zeit. Freiburg im Breisgau 1965, 202–206.

³⁸ Vgl. Concilium Tridentinum [= CT]. Diariorum, Actuarum, Epistularum, Tractatum nova collectio. Bd. 13. Hrsg. v. Hubert Jedin. Freiburg im Breisgau 1938, 256 Anm. 2.

³⁹ Vgl.: „Et quoniam generales ordinum, visitatores aliique superiores necnon in monasteriis monialium abbatissae fiunt saepe per ambitum et per superiorum dimittentium officium

mit der – die Begrifflichkeit der gregorianischen Reformepoche aufgreifenden – *antiqua libertas* der Orden und Klöster, der Freiheit also vor der Einmischung externer Autoritäten. Die Generäle der Minoriten und der Karmeliten widersetzten sich freilich dieser Absicht.⁴⁰ Julius Magnanus (Generalmagister 1553–1559), General der Franziskanerkonventualen, begründete die Ablehnung damit, daß wenigstens die Skrutatoren zur Gewichtung der Stimmen die Wähler kennen müßten. Die *multitudo* würde die *boni*, die immer in der Minderzahl seien, sonst stets überstimmen. Er trat hier für das alte Sanioritätsprinzip ein, wie es ja auch Kapitel 64 der Benediktsregel vorsah, das die mündliche Stimmabgabe notwendig machte.⁴¹ Die Einwände Magnanus' wurden übernommen. Sie gingen in eine sehr zurückhaltende, auf die Selbstreform der einzelnen Gemeinschaften setzende Reformbulle Papst Julius' III. (1550–1555) ein, die dessen früher Tod freilich nie Gesetz werden ließ.⁴²

Die Ordensreform tauchte Jahre später in der letzten Sitzungsperiode des Konzils als Teil der Reformlibelle der Nationen erneut auf, die hier vor allem die bischöfliche Gewalt stärken wollten. Erst in den letzten Konzilswochen hören wir aber von einer Reformdeputation, bei der Gabriele Paleotti (1522–1597) einen bedeutenden Einfluß ausgeübt zu haben scheint, ohne daß wir über deren Arbeit genauer informiert wären.⁴³ Das Ergebnis wurde dem Kon-

auctoritatem ita ut ab iis successores sibi eliguntur, considerandum videtur, ut antiqua libertas religionibus et monasteriis restituatur, an de cetero non per voces et palam, sed per secreta suffragia tam generales ordinum et visitatores quam abbatissae eligi deberent et an in huiusmodi electionibus melius esset, ne per Rev.mos protectores aut per generales aut alios quoscumque absentium vota suppleantur, sed ius eligendi penes vocales praesentes tantum remaneat“ (Reformatio regularium [cum votis generalium Minorum conventualium et Praedicatorum], vor dem 16. Juli 1553, CT Bd. 13, 254–256, hier 256).

⁴⁰ Vgl. Responsio R. P. generalis Minorum conventualium ad ea, quae Rev.mi reformatores de reformandis regularium ordinibus scripsere, Sommer 1553, CT Bd. 13, 256–258, hier 258; Responsio R. P. generalis Praedicatorum Cervino cardinali transmissa, nach dem 21. Januar 1564, CT Bd. 13, 259f., hier 260.

⁴¹ Vgl.: „Noster generalis et provincialis et abbatissae apud nos per secreta suffragia eliguntur, ita sane, ut unusquisque votum suum apud scribam et deputatos iuratosque duos exquisitores clam et secreto deponat, ac nemo sane aliorum scire atque intelligere potest; datis porro votis a vocalibus et facto diligenti scrutinio et examine ab exquisitoribus cum omnium, qui adeunt, consensu, vota intelligibili voce a scriba ipso leguntur et publicantur, nullaque ista ratione potest oriri dissensio inter fratres. Verum si hoc modo secreta essent suffragia, ut suffragantes personae ignorarentur, maxima inde mala provenirent in religionem nostram, quae non optimatum, sed popularis res publica est, idque in primis, quod incauta multitudo, quae ut Horatius inquit, bellua est multorum capitum, bonos, qui sunt multo pauciores, semper vinceret.“ Vgl. Responsio R. P. generalis Minorum conventualium ad ea, quae Rev.mi reformatores de reformandis regularium ordinibus scripsere, Sommer 1553, CT Bd. 13, 256–258, hier 258.

⁴² Vgl. *Hubert Jedin*, Zur Vorgeschichte der Regularienreform Trid. Sess. XXV. in: ders., Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Bd. 2: Konzil und Kirchenreform. Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 1966, 360–397, hier 386.

⁴³ Vgl. ebd. 387–395.

zil am 20. November vorgelegt⁴⁴ und nach kurzer Diskussion⁴⁵ in der letzten feierlichen *sessio* am 3. und 4. Dezember beschlossen.

Canon 9 des Entwurfs brachte die Forderung, daß alle Äbte und Ordensoberen *per vota secreta* gewählt werden müßten und Stimmen von Abwesenden nicht zählen dürften⁴⁶; daß dabei die schriftliche Wahl noch nicht vorgeschrieben wurde, beweist *canon 6* des parallel verhandelten Monialen-Entwurfs, der vorzuschreiben suchte, daß die bischöflichen Skrutatoren in den Frauenklöstern am Sprechgitter die Voten der Nonnen erfragen sollten.⁴⁷ Explizit wandte sich der reformeifrige, asketisch-spirituell orientierte Erzbischof Bartolomeu von Braga (1514–1589, seit 1558 Erzbischof) gegen eine geheime Wahl in Schriftform, während er die Geheimhaltung der Stimmen durch die Skrutatoren ausdrücklich billigte.⁴⁸ Nach antikem Brauch schlug der Bischof von Aix die Abstimmung mit Bohnen vor.⁴⁹ Die Stoßrichtung des Geheimhaltungskanons war klar gegen eine Einmischung von außen in das Wahlgeschehen, vor allem gegen die Einmischung weltlicher Fürsten, gerichtet, was mehrere Disputanten expliziter ausgedrückt sehen wollten und was schließlich auch die zusammenfassende *censura* als Votum der Generalkongregation festhielt⁵⁰; in den endgültigen Wortlaut des Dekrets (*canon 6*) wurde diese Änderung aus Rücksicht auf die Vertreter der Mächte nicht aufgenommen, dafür das strikte Verbot, daß niemals die einzelnen Stimmen publiziert werden dürfen.⁵¹ Kanonisten haben später darüber gestritten, ob durch dieses Dekret Kompromiß- und Inspirationswahl implizit verboten wurden⁵²;

⁴⁴ Vgl. *Decretum de reformatione regularium exhibitum examinandum patribus*, 20. November 1563, CT Bd. 9, Hrsg. v. *Stehan Ehse*. Freiburg im Breisgau 1923, 1036–1040; *Decretum de reformatione monialium exhibitum examinandum patribus*, 20. November 1563, CT Bd. 9, 1040–1044.

⁴⁵ Vgl. die Protokolle der Generalkongregationen vom 23. November bis zum 27. November, CT Bd. 9, 1044–1069.

⁴⁶ Vgl. *Decretum de reformatione regularium exhibitum examinandum patribus*, 20. November 1563, CT Bd. 9, 1036–1040, hier 1037.

⁴⁷ Vgl. *Decretum de reformatione monialium exhibitum examinandum patribus*, 20. November 1563, CT Bd. 9, 1040–1044, hier 1043.

⁴⁸ Vgl.: „9. Quod dicitur de votis secretis, quoad bollettinis, non placet; alio modo placet“ (*Congregatio generalis. Examinantur iidem 6 canones reformationis [at alii] regularium et monialium*, 24. November 1563, CT Bd. 9, 1047–1049, hier 1048).

⁴⁹ Vgl. *Congregatio generalis. Examinantur iidem sex canones reformationis, et de regularibus et monialibus*, 26. November 1563, CT Bd. 9, 1060–1062, hier 1061.

⁵⁰ Vgl.: „9. Admoneantur principes, ne se intromittant in creatione generalium, provincialium et aliorum officialium“ (*Summa censurarum*, 23.–27. November 1563, CT Bd. 9, 1067–1069, hier 1068).

⁵¹ Vgl.: „In electione quorumcumque superiorum, abbatum, temporalium et aliorum officialium, ac generalium et abbatissarum atque aliarum praepositarum, quo omnia recte et sine fraude fiant: in primis sancta synodus districte praecipit, omnes supradictos eligi debere per vota secreta, ita ut singulorum eligentium nomina numquam publicentur“ (Konzil von Trient, ses. XXV, can. 6 de regul., COD 778).

⁵² Vgl. *Willibald Plöchl*, *Geschichte des Kirchenrechts*. Bd. 3: *Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit*. T. 1. Wien/München 1959, 510.

in der Praxis sind sie jedenfalls weiterhin, wenn auch seltener, vorgekommen und auch die Gesetzgebung der an das Tridentinum sich anschließenden Provinzialsynoden sieht sie vor.⁵³ Die Salzburger Provinzialsynode von 1569 schreibt auch die Konfirmation der Prälaten durch den Ortsbischof bindend vor, der den Glauben, die Bildung und die Geeignetheit des Elekten sowie den Vorgang der Wahl zu prüfen und ihm die *professio fidei* abzunehmen hatte, ehe er die Konfirmationsurkunde ausstellen durfte.⁵⁴

V. Die Konflikte zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt in der nachtridentinischen Zeit

Trugen die Reformdekrete des Tridentinums Kompromißcharakter, da man auf die Unterstützung der Nationen angewiesen war, so war die Tendenz der Trienter Reform doch episkopal und gegen das sogenannte Staatskirchentum gerichtet gewesen. Als solches rekurrierte man auf das gregorianisch geprägte kanonische Recht und versuchte die Fürsten als Laien aus den *spiritualia* und *temporalia* zu drängen.⁵⁵ Auch der Wahlkanon 6 der Regulaerenreform liegt auf dieser Linie. Hierin sind viele Streitfälle und Entwicklungen des neuzeitlichen Wahlzeremoniells begründet:

Nach wie vor fiel die eigentliche Wahlentscheidung in der Regel im Vorfeld der Wahl im Zusammenspiel zwischen den geistlichen Räten der Territorialherren und den Konsistorien der Diözesanordinarien. Gemeinsame Interessen legten ein gemeinschaftliches Vorgehen nahe, dem sich ein Konvent schwerlich entziehen konnte. Im Augustinerchorherrenstift Baumburg etwa wurde die Wahl der Pröpste Ende des 16. und im 17. Jahrhundert im Vorfeld von beiden Gewalten einvernehmlich dirigiert, trotz der frühen Ausrichtung des dortigen Konvents auf die Trienter Reform.⁵⁶ Dennoch regierte auf lange Sicht die Tendenz der Zurückdrängung der Weltlichen aus dem eigentlichen, geist-

⁵³ Salzburger Provinzialsynode, 28. März 1569, const. IX, cap. 1, in: Joseph Hartzheim (Hrsg.), *Concilia Germaniae*. Bd. 7: *Concilia 1564–1589*. Köln 1767, 245.

⁵⁴ Vgl. Salzburger Provinzialsynode, 28. März 1569, const. XI, in: Hartzheim (Hrsg.), *Concilia* (wie Anm. 53), Bd. 7, 247–250.

⁵⁵ Vgl. *Giuseppe Alberigo*, *La riforma dei Principi*, in: Hubert Jedin/Paolo Prodi (Eds.), *Il Concilio di Trento come crocevia della politica europea*. (Annali dell'Istituto storico italo-germanico, Vol. 4.) Bologna 1977, 161–177; *Unterburger*, *Konkordat* (wie Anm. 17); *Jürgen Bücking*, *Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665)*. Ein Beitrag zum Ringen zwischen „Staat“ und „Kirche“ in der frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Abendländische Religionsgeschichte, Bd. 66.) Tübingen 1972; *Rudolf Reinhardt*, *Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit*. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“. (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 2.) Wiesbaden 1966.

⁵⁶ Vgl. *Unterburger*, *Baumburg* (wie Anm. 20).

lichen Wahlgeschäft; dies war im 16. Jahrhundert vor allem für Konvente notwendig, die ihre Selbständigkeit gegenüber Schutzvögten sichern wollten, die der neuen protestantischen Lehre anhängen. Da hier vor allem die Abtwahl der neuralgische Punkt für den Fortbestand des Klosters war, versuchte man diese oft so schnell durchzuführen, daß der Landesherr zu spät kam, was aber nur bei Einigkeit des Konvents gelang. Eine andere Möglichkeit war es, sich bei der Wahl an eine konkurrierende katholische Gegenautorität anzulehnen. Die Fürstpropstei Ellwangen und das Benediktinerstift Zwiefalten haben mit diesen Strategien ihre Fortexistenz gesichert, obwohl dem protestantisch gewordenen württembergischen Herzog die Schutzvogtei zukam.⁵⁷ Auf Dauer strebten die Konvente und die bischöflichen Ordinariate jedoch nach einer grundsätzlicheren Zurückdrängung des weltlichen Einflusses auf das geistliche Wahlgeschäft. Klar war jetzt geregelt, daß nur den Konventualen Stimmrecht zukam. Immer entschiedener wollte man nun die weltlichen Kommissare vom Wahlkonklave ausschließen. Dies gelang nur zum Teil, doch wo sie sich nicht verdrängen ließen, mußten sie mit verstärktem Protest der Geistlichen rechnen. Ein generelles Verbot der Anwesenheit weltlicher Kommissare konnte der Passauer Bischof Urban von Trennbach (1525–1598, seit 1561 Bischof von Passau) schon im Konkordat aus dem Jahre 1592 gegen das kaiserliche Haus Österreich *ratione canonum* durchsetzen. Bei den Wahlen in den zahlreichen und großen Abteien sollten nur die bischöflichen Vertreter dem Wahlvorgang beiwohnen dürfen, damit die „*libertas* und *substantia electionis* oder *postulationis* gänzlich erhalten“ und „*sinistrae impressiones*“ verhindert würden.⁵⁸ Ein Ziel der landesherrlichen Abgesandten war es deshalb, als Skrutatoren oder als Kompromißwähler angenommen zu werden, was die meisten der zwischen den Bischöfen und den weltlichen Fürsten ausgehandelten Konkordate seit dem späten 16. Jahrhundert zuließen.⁵⁹ Deshalb ging die kirchliche Tendenz aber im Gegenzug darauf, die Kommissare zu beidem nicht zu wählen.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. Rudolf Reinhardt, Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geschichte des Stiftes, in: ders., Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von Hubert Wolf als Festgabe für Herrn Prof. Dr. Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag. Ostfildern 1998, 22–73, hier 35f.; Setzler, Kloster (wie Anm. 11), 170–173.

⁵⁸ Vgl. den Artikel II des Konkordats zwischen dem Passauer Bischof Urban von Trennbach und Kaiser Rudolf II., 6. November 1592, abgedruckt in: Ernst Tomek, Kirchengeschichte Österreichs. Bd. 2: Humanismus, Reformation und Gegenreformation. Innsbruck/Wien 1949, 449–457.

⁵⁹ Vgl. etwa: Bayerisches Konkordat von 1583, Artikel 2, in: Unterburger, Konkordat (wie Anm. 17), 525; Artikel 19 § 3 des Konkordats zwischen dem Bischof von Augsburg, Johann Christoph von Freyberg, und dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, 29. Januar 1684, abgedruckt in: Freyberg, Geschichte (wie Anm. 19), Bd. 3, 387–398.

⁶⁰ Vgl. Unterburger, Baumburg (wie Anm. 20); Setzler, Abtwahlen (wie Anm. 8); Hans

Besonders aber setzte sich im 17. Jahrhundert nun immer mehr der vereinzelt schon im 16. Jahrhundert bezeugte Brauch durch, die geheime Wahl mit Stimmzetteln, also schriftlich, und nicht mehr durch mündliche Erfragung der Skrutinien zu vollziehen.⁶¹ Damit verzichtete man endgültig auf das Sanioritätsprinzip der alten Ordenstradition, konnte aber einen erhöhten Grad an Autonomie gegen Einflußversuche von außen im Wahlverfahren sichern. Seit dem 17. Jahrhundert wurden in der Regel vor der Wahl Stimmzettel mit den Namen aller zur Wahl stehenden Konventualen ausgeteilt, die dann von den Skrutatoren in einem mit einer Patene bedeckten Kelch eingesammelt und in Anwesenheit von Zeugen ausgezählt wurden.⁶² Auch wenn das Zurückdrängen der weltlichen Seite nicht überall und oft nur unzureichend gelang, so spiegelt sich in der Epoche der tridentinischen Reform in der Rezeption der Gedanken der gregorianischen Kanonistik doch ein neues Bewußtsein der Überordnung des geistlichen Bereichs über das Politisch-Weltliche. Um so wichtiger war es aber für den Territorialherrn, im Vorfeld der eigentlichen geistlichen Wahlhandlung die Weichen in seinem Sinne stellen zu können.

So entspann sich beim Tod eines Abtes ein Wettlauf zwischen landesherrlichen und bischöflichen Behörden darum, wer als erstes im Kloster eintraf, um die Güter der Abtei zu versiegeln und zu inventarisieren. Die später ankommende Seite ließ es sich dabei aber nicht nehmen, dasselbe noch einmal zu vollziehen. Präzedenzstreitigkeiten tauchten dabei auf, wessen Siegel oben und welches unten angebracht werden sollte.⁶³ Mit dem Ordinariat Augsburg einigte sich der bayerische Kurfürst 1684 darauf, daß bei der Sakristei und deren Gegenständen das bischöfliche Siegel oben angebracht würde, bei den übrigen Gütern hingegen das kurfürstliche. Dieselbe Reihenfolge sollte dann jeweils bei der Inventarisierung eingehalten werden, je nachdem, ob es sich

Mosler, Die Abtswahlen im Kloster Altenberg, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 46, 1954, 137–163, hier 148–159.

⁶¹ In Zwiefalten etwa sicher seit 1692, vgl. *Setzler*, Abtswahlen (wie Anm. 8), 349. Auch im Zisterzienserstift Altenberg setzte sich Ende des 17. Jahrhunderts die schriftliche Wahlform durch, vgl. *Mosler*, Abtswahlen (wie Anm. 60), 147.

⁶² Vgl. etwa in Münsterschwarzach: „Capitulares juxta ordinem vocantur et praestant genuflexi ante imaginem Crucifixi dictum juramentum eoque praestito quilibet votum in calicem in conspectu omnium immittit, quem calicem Dominus Praeses antecedenter vacuum monstrat.“ Vgl. Artikel 22 des *Methodus in Electionibus Abbatum communiter observari solita*, in: *Schwinger*, St.-Stephans-Kloster (wie Anm. 26), 43, 1901, 76; vgl. auch *Pörnbacher*, Rottenbuch (wie Anm. 28), 140.

⁶³ Vgl. die Bestimmungen des Konkordats zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Kurfürsten von Bayern von 1628, die analog auch auf andere Fälle angewandt wurden. *Freyberg*, Geschichte (wie Anm. 19), Bd. 3, 415; *Klaus Unterburger*, Kloster Frauenchiemsee im 18. Jahrhundert, in: *Walter Brugger/Manfred Weitlauff* (Hrsg.), *Kloster Frauenchiemsee 782–2003. Geschichte, Kunst, Wirtschaft und Kultur einer altbayerischen Benediktinerinnenabtei. Weißenhorn 2003*, 367–390; *Walcher*, Beiträge (wie Anm. 13), 36–41.

um geweihte oder ungeweihte Dinge handelte.⁶⁴ Nach der Wahl sollte real-symbolisch durch eine *traditio clavium* dem Elekten erst von den bischöflichen Kommissaren die geistliche Jurisdiktion übertragen werden, dann von den landesherrlichen die weltliche, ebenfalls durch Schlüsselübergabe.⁶⁵ Bei den Wahlen der Äbtissin des Benediktinerinnenklosters Frauenchiemsee wurden die Salzburger Räte im 18. Jahrhundert jeweils streng darauf instruiert, die erzbischöflichen Gerechtsame gegenüber Kurbayern zu wahren; streng achtete man auch darauf, die Gesandten der weltlichen Macht vom eigentlichen Wahlakt fernzuhalten und im Austausch von Begrüßung und Komplimenten als gleichberechtigter reichsunmittelbarer Nachbar behandelt zu werden.⁶⁶ Diese Konkurrenz um zeitliche und symbolische Priorität war nicht nur ein Ringen um faktischen politischen Einfluß. Auf einer symbolischen Ebene stießen hier zwei Wertesysteme aufeinander: Nach dem Landesherrn gehörte die materielle Seite eines Benefiziums unter seine Autorität als Stifter und Schützer derselben, während geistlich daran nur die übernatürlich-gnadenhafte Wirklichkeit war. Die bischöfliche Seite hingegen sah das materielle *beneficium* ganz im Dienst und deshalb abhängig vom geistlichen *officium*. Mit der Bestimmungsgewalt über die geistliche Ordnung komme ihr deshalb auch diejenige über die weltlichen Güter zur Dotierung einer geistlichen Einrichtung zu. Das sei der Grund der Immunität dieser Güter vor weltlichen Eingriffen und des primären Aufsichtsrechtes der Bischöfe; immer häufiger versteiften sich die am kanonischen Recht geschulten Konsistorien deshalb auf diesen Standpunkt.⁶⁷

Mit dem Einzug der staatsrechtlichen Anschauungen des aufgeklärten Territorialismus vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in die Denkweise der Räte der weltlichen Reichsstände veränderte sich freilich auch deren Verhältnis zu den Klöstern im allgemeinen und den Prälatenwahlen im besonderen. Neben einer allgemeinen Geringschätzung des monastischen Lebens⁶⁸ sah man sich aus juristisch-rationalen wie historischen Gründen als die

⁶⁴ Vgl.: „[...] jedoch ist in Aufrichtung des Inventarii obangeregter Unterschied zu halten, daß bey den Geweyht- und Geistlichen, in der Sacristey verhandt- und dahin gehörigen Sachen Ihro Hochfürstliche Gnaden Commissarii primum locum, in anderen Sachen aber die Churfürstliche Abgeordnete haben sollen. Und demnach zu Aufrichtung des Inventarii (darinn so wohl die Credita, als Debita einzubringen) ein Nothdurfft, die Urbaria, Stifft- und Gült-Bücher, und Closters-Reithungen, wie auch des gewesten Prälatens Diaria, und Schreib-Calender zu revidiren, als solle zur Beförderung der Sachen solche Revidirung von beyderseits Commissariis conjunctim vorgenommen werden.“ Vgl. Artikel 19 § 2 des Konkordats zwischen dem Bischof von Augsburg, Johann Christoph von Freyberg, und dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, 29. Januar 1684, abgedruckt in: *Freyberg, Geschichte* (wie Anm. 19), Bd. 3, 387–398.

⁶⁵ Vgl. ebd. Artikel 19 § 3.

⁶⁶ Vgl. *Unterburger*, Frauenchiemsee (wie Anm. 63), vor allem 380–384.

⁶⁷ Vgl. *Unterburger*, Konkordat (wie Anm. 17), 522.

⁶⁸ Vgl. *Hans-Wolf Jäger*, Mönchskritik und Klostersatire in der deutschen Spätaufklärung,

eigentlichen Herren von Kloster und Klosterbesitz und fühlte sich weder an die Postulate des kanonischen Rechts noch die konkordatären Vereinbarungen der nachtridentinischen Epoche mehr gebunden.⁶⁹ In Frauenchiemsee betreten bayerische Räte nun eigenmächtig nach dem Tod der Äbtissin die Klausur und ließen sich trotz erzbischöflichen Protestes ihre Gegenwart beim Wahlskrutinium ebensowenig nehmen⁷⁰ wie 1798 bei der Propstwahl in Rottenbuch trotz Widerspruchs des Freisinger Generalvikars⁷¹. Lorenz von Westenrieder (1748–1829)⁷², der als bayerischer Wahlkommissar in Frauenwörth bei der Äbtissinnenwahl 1799 fungierte, hatte dem Kommissar des Erzbischofs erklärt, die bayerische Grundmaxime sei nun, daß der Vorgänger den Nachfolger nicht binden könne. Zudem bestand Westenrieder darauf, beim Eintritt in das Wahlzimmer vor Salzburg eine kurze Zeit den ersten Platz zu behaupten. Gegen das „unerwartete und unerklärbare Erscheinen“ der bayerischen Kommission protestierte der Salzburger Rat noch vor der eigentlichen Wahl vor den Klosterfrauen.⁷³ Seismographisch kündeten hier die eigenmächtigen Verletzungen des herkömmlichen Wahlzeremoniells durch den aufgeklärten Staat die bevorstehende radikale Klostersäkularisation an.

Eine gewisse Ausnahme bildeten einerseits die direkt dem Papst jurisdiktionell untergeordneten, also von der bischöflichen Gewalt exemten Stifte und andererseits die Reichsabteien, die als Reichsstand Sitz am Reichstag hatten und dem Kaiser unmittelbar unterstellt waren. Hier kam dem Papst beziehungsweise dem Kaiser und nicht dem Ortsbischof beziehungsweise einem Territorialfürsten das Konfirmationsrecht zu, auch wenn sich unter dem Namen „Reichsabtei“ sehr unterschiedliche Rechtsverhältnisse verbergen konnten, die sich von den mediaten Abteien oft kaum unterschieden. So zeigen die Wahlen beispielsweise der Essener Fürstäbtissinnen, die sowohl exempt als auch reichsunmittelbar waren, daß trotzdem der Kölner Erzbischof wie auch der klevische Schutzvogt neben anderen Territorialmächten massiv durch Gesandtschaften Einfluß auf die Wahlen nahmen und nach erfolgter Wahl oder Postulation ihre Bestätigung gaben, auch wenn sie beim Wahlakt selbst nicht zugegen waren. Im 18. Jahrhundert verstärkte auch hier der Kai-

in: Harm Klueting (Hrsg.), *Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland*. (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 15.) Hamburg 1993, 192–207.

⁶⁹ Vgl. *Klaus Schlaich*, *Der rationale Territorialismus. Die Kirche unter dem staatskirchenrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert*, in: ZRG KA 54, 1968, 268–340.

⁷⁰ Vgl. *Unterburger*, *Kloster Frauenchiemsee* (wie Anm. 63), 382 f.

⁷¹ Vgl. hierzu *Pörnbacher*, *Rottenbuch* (wie Anm. 28), 138 f.

⁷² Zu ihm vgl. *Wilhelm Haefs*, *Aufklärung in Altbayern. Leben, Werk und Wirkung Lorenz von Westenrieders*. Neuried 1998.

⁷³ Vgl. *Unterburger*, *Kloster Frauenchiemsee* (wie Anm. 63), 382.

ser das Bemühen um den kleinen geistlichen Reichsstand, auch als Gegengewicht zum preußischen König, der ja Teilerbe der klevischen Vogtei war.⁷⁴

Anders als die Benediktiner und Augustiner bildeten die Zisterzienser und Prämonstratenser seit dem 12. Jahrhundert Klosterverbände mit Generalkapitel sowie Visitations- und Reformationsrechten innerhalb des Verbundes. So konnte der Einfluß des Ortsbischofs durch Exemtion stärker zurückgedrängt werden, beim Wahlakt fungierten Mutter- beziehungsweise Nachbaräbte meist als Vorsitzende, Skrutatoren und Kompromißwähler und bestätigten die Wahl; den Diözesanbischof benötigte man zur Abtweihe.⁷⁵ Dennoch waren natürlich auch diese Wahlen nicht völlig autonom und vor allem mit den Interessen der Territorialgewalten bei den Wahlen konfrontiert. In der Prämonstratenserabtei Hamborn, ebenfalls im klevischen beziehungsweise dann brandenburgischen Einflußbereich gelegen, kam es 1712 zu schweren Konflikten, als die klevische Regierung den Erlaß des preußischen Königs veröffentlichte, daß jeder Abtwahl künftig ein preußischer Kommissar beiwohnen müsse und jeder Elekt dann beim König um die Konfirmation nachzusuchen habe.⁷⁶

Nach Trient gingen aber vor allem auch die Benediktiner, angetrieben von den päpstlichen Nuntien und angeregt durch den (anderes intendierenden) *canon 8* der tridentinischen Regularienreform⁷⁷, zur Kongregationsbildung über, meist – wie in Bayern oder Schwaben – gegen den Widerstand der Bischöfe, deren Jurisdiktion oft geschwächt wurde.⁷⁸ Dahinter standen nicht nur das

⁷⁴ Vgl. Schmidt, Wahl (wie Anm. 32); Küppers-Braun, Frauen (wie Anm. 32), 94–102, 114–178, vor allem 152–178.

⁷⁵ Bei den Zisterziensern sollten neben den Mönchen des verwaisten Klosters auch die anwesenden Äbte der Töchterklöster wählen. Vgl. Mosler, Abtwahlen (wie Anm. 60); Bernhard Schimmelpfennig, Zisterzienser, Papsttum und Episkopat im Mittelalter, in: Kaspar Elm u. a. (Hrsg.), Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. (Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Bd. 10.) Bonn 1980, 69–86; Christian Moßig, Verfassung des Zisterzienserordens und Organisation der Einzelklöster, in: ebd. 115–124; Norbert Backmund, Geschichte des Prämonstratenserordens. Grafenau 1986, 43–45.

⁷⁶ Vgl. Verfügung König Friedrichs I. von Preußen, daß in Zukunft bei jeder Abtwahl ein königlicher Kommissar zugegen sein müsse und daß jeder neugewählte Abt beim König um seine Bestätigung nachzusuchen habe, 8. Juni 1712, in: Horstkötter (Hrsg.), Dokumente (wie Anm. 33), 253–255.

⁷⁷ Vgl.: „Monasteria omnia, quae generalibus capitulis aut episcopis non subsunt, nec suos habent ordinarios regulares visitatores, sed sub immediata sedis apostolicae protectione ac directione regi consueverunt: teneantur, infra annum a fine praesentis concilii et deinde quolibet triennio, sese in congregationes redigere iuxta formam constitutionis Innocenti III in concilio generali, quae incipit in singulis, ibique certas regulares personas deputare, quae de modo et ordine, de praedictis congregationibus erigendis, ac statutis in eis exsequendis deliberent ac statuunt“ (Konzil von Trient, ses. XXV, can. 8 de regul., COD 779).

⁷⁸ Vgl. Wilhelm Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation. Eine Jubiläumsschrift 1684–1934. (STMittOSB, Ergänzungsheft, Bd. 9.) Metten 1934, 284–286; Raphael Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Bd. 1: Verbände von Kloster zu Kloster. Mainz 1928, 335 f.

Bemühen um eine einheitliche Disziplin und der Rückgriff auf einen vermeintlich alten Brauch, sondern auch die Auffassung, daß der Ordensstand als *status perfectionis* nur durch seinesgleichen und nicht durch Weltkleriker jurisdiktionell in guter Observanz gehalten werden könne. Die Prälatenwahlen wurden so von Äbten und Delegierten der Klöster der Kongregation als Vorsitzende und Skrutatoren geleitet, weltliche und bischöfliche Abgesandte konnten ausgeschlossen werden, auch wenn die Rechte der Bischöfe nur zum Teil, die Rechte der Landesherren in der Regel gar nicht zurückgedrängt wurden. Hier sollte also in einer letzten Aufgipfelung im Wahlverfahren nicht mehr nur das weltlich-politische aus dem geistlichen Wahlakt ausgeschlossen, sondern auch das Kloster als Ort der Vollkommenheit freigehalten werden von den Säkularklerikern.

VI. Zusammenfassung

Symbolisch-expressiv überschritten sich im Wahlverfahren eines neuen Abtes drei Beziehungsgeflechte, die nie frei von Spannungen waren und stets mehr oder weniger bei der Wahl eines neuen Klostervorstandes miteinander rangen.

1. In der Erhebung eines neuen Abtes spiegelten sich die realen Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowohl des Abtes gegenüber Konvent und Untertanen wie auch dessen lehensmäßige und jurisdiktionelle Abhängigkeit von den weltlichen und geistlichen Gewalten.
2. Der Wahlakt war geformt durch die in die Kanonistik eingegangene Ekklesiologie der gregorianischen Reformpartei, die nach dem Tridentinum eine regelrechte *ripresa* gefunden hat und die das *spirituale* dem *temporale* überordnete, Laien und Politik vom Wahlakt also zurückdrängen wollte und schließlich sogar auf eine Autonomie der Ordensverbände gegen die ordentliche Diözesangewalt setzte.
3. Die realen Herrschafts- und Lebensverhältnisse der Abtei standen freilich nicht nur in Spannung zur kanonistischen Ekklesiologie, sondern auch zu den Demutsidealen des neuen *status perfectionis*, der biblisch motiviert aus den Grunddokumenten der Orden sprach. Auch dieses Spannungsverhältnis findet sich im Wahlzeremoniell integriert. Zwar wird man kaum dem Topos der *Regula Benedicti* gefolgt sein und den Geringsten zum Abt gewählt haben.⁷⁹ Dennoch konnte auch das frühneuzeitliche Wahlzeremoniell Herrschaft und Dienst an Gott und den Menschen eng miteinander verknüpfen. So wurde in der Reichsabtei Neresheim während des ambro-

⁷⁹ Vgl.: „Vitae autem merito et sapientiae doctrina eligatur qui ordinandus est, etiam si ultimus fuerit in ordine congregationis“ (Regula Benedicti 64, 2).

sianischen Hymnus „Te Deum“ nicht nur zur Besitzergreifung der Abt auf einen Thron „oben auf den Altar gesetzt“; dieser warf sich nämlich kurz darauf, beim zweiten Teil des Gesanges, abrupt vor dem Altar als Zeichen der Demut auf den Boden nieder.⁸⁰

⁸⁰ Vgl.: „Nach kurzer Weile wurde der Neuerwählte unter Anführung des Kapitelkreuzes und Vorantritt des Konvents in die Kirche geführt, wo das ‚Großer Gott, wir loben dich‘ in lateinischer Sprache ‚feierlichst‘ gesungen wurde. Während des ersten Teiles des Gesanges saß der neuerwählte Abt auf einem Sessel ‚oben bei dem Altar‘; von den Worten ‚Te ergo quaesumus‘ an aber bis zum Schluß warf sich der neue Prälat vor dem Altar auf den Boden nieder“ (*Weißberger, Abtswahl* [wie Anm. 27], 264).